

Totalrevision Zweckverbandsstatuten "Friedhof"

Musterverordnung "Kanton"	aktuelle Verbandsstatuten	neue Verbandsstatuten
1. Bestand und Zweck	1. Bestand und Zweck	
Art. 1 Bestand ¹ Die Politischen Gemeinden A, B, C, D und E bilden unter dem Namen „... [NAME und ev. ABKÜRZUNG DES NAMENS]“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „Friedhofgemeinde Otelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Bestand ¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „Friedhofgemeinde Otelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	
² Der Zweckverband hat seinen Sitz in ... [NAME SITZGEMEINDE].	Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Otelfingen.	² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otelfingen.
Art. 2 Zweck Der Zweckverband bezweckt [betreibt / erfüllt die Aufgabe / versorgt]	Art. 3 Zweck Der Zweckverband besorgt das Bestattungswesen der Verbandsgemeinden und die Verwaltung des Friedhofes Otelfingen. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.	Art. 2 Zweck Der Zweckverband besorgt das Bestattungswesen der Verbandsgemeinden und die Verwaltung des Friedhofes Otelfingen.
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.
2. Organisation	2. Organisation	2. Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmung	2.1. Allgemeine Bestimmung	2.1. Allgemeine Bestimmung
Art. 4 Organe Organe des Zweckverbands sind:	Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind:	Art. 4 Organe Organe des Zweckverbands sind:
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;	2. die Verbandsgemeinden	2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;	3. die Friedhofkommission	3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)].	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Friedhofkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
Art. 6 Entschädigung Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].		Art. 6 Entschädigung Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Art. 7 Zeichnungsberechtigung
¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	Die Friedhofkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
Art. 8 Publikation und Information	Art. 8 Bekanntmachung	Art. 8 Publikation und Information
¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.		² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
Variante für Abs. 2:		
² Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.		
³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.
	Der Friedhofkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	2.2.1. Allgemeine Bestimmungen
Art. 9 Stimmrecht	Art. 9 Stimmrecht	Art. 9 Stimmrecht
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.
Art. 10 Verfahren	Art. 10 Verfahren	Art. 10 Verfahren
¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Friedhofkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.	Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Art. 11 Zuständigkeit	Art. 11 Zuständigkeit	Art. 11 Zuständigkeit
Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:	Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:	¹ Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:
1. die Einreichung von Volksinitiativen;	1. Die Einreichung von Initiativen,	1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;	2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,	2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. ...;	3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-.	3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.
4. [...].		

2.2.2. Volksinitiative	2.2.2. Die Initiative	2.2.2. Volksinitiative
Art. 12 Volksinitiative	Art. 12 Gegenstand	Art. 12 Volksinitiative
¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.	¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	Ausserdem kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.	² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens ... [ANZAHL] Stimmberechtigten unterstützt wird.	Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.
	Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Friedhofkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.	⁴ Die Volksinitiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die wahlleitende Behörde.
2.3. Die Verbandsgemeinden	2.3. Die Verbandsgemeinden	2.3. Die Verbandsgemeinden
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:	¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
	1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Friedhofkommission	
1. die Änderung dieser Statuten;	2. die Änderung dieser Statuten	1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;	3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband	2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.	4. die Auflösung des Verbandes	3. die Auflösung des Zweckverbands.
² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.		² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:	Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:	Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:
1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ..., soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;	1. die Beschlussfassung über neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck im Rahmen der Finanzkompetenzen ihrer Gemeindeordnungen	1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis und mit Fr. 200'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr.;		
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr.;		
4. die Festsetzung des Budgets;	2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans	2. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;		3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;	3. die Abnahme der Rechnung	4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom [Genehmigung des] Geschäftsbericht[s];		
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;	4. die Genehmigung von Bauabrechnungen	5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. [die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]];		
10. [...].		
		6. Die Schaffung von Stellen ab Lohnklasse 12, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
Art. 15 Beschlussfassung	Art. 17 Beschlussfassung	Art. 15 Beschlussfassung
¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.	¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:	Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:
1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;		1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;		2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;		3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.		4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
2.4. Der Verbandsvorstand	2.4. Die Friedhofkommission	2.4. Der Verbandsvorstand
Art. 16 Zusammensetzung	Art. 18 Zusammensetzung	Art. 16 Zusammensetzung
¹ Der Verbandsvorstand besteht aus ... [ANZAHL] Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.	Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern, je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Präsidentin bzw. Präsident ist die bzw. der Vertreter der Sitzgemeinde Otelfingen. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.	¹ Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.
² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.		² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.
	Art. 19 Unterschrift	
	Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband.	

Art. 17 Konstituierung		Art. 17 Konstituierung
Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [vgl. Bsp. Kommentar].		¹ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.
		² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
	Art. 20 Aufgaben	
	Die Friedhofkommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.	
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen		Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen
¹ Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:		¹ Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
1. ihre beruflichen Tätigkeiten,		1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,		2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.		3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	Art. 21 Befugnisse	Art. 19 Allgemeine Befugnisse
¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:		¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
4. die politische Planung, Führung und Aufsicht;	1. Rechtsetzungsbefugnisse - Erlass der Friedhof- und Bestattungsverordnung - Erlass von Richtlinien über das Bestattungswesen	1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
5. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;	2. Verwaltungsbefugnisse - Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen	2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;	- Planung neuer und Unterhalt der bestehenden Friedhofanlagen	3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	- Abschluss von Verträgen über den Friedhofunterhalt, die Benützung der Kirche als Abankungsraum usw.	4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
8. [die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;]	- Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
5. [die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;]		
9. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.		5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
		6. die Schaffung von Stellen, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:		² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;		1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;		2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;		3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;		4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;		5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;		6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.		7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse		Art. 20 Finanzbefugnisse
¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:		¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:
1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;	3. Finanzbefugnisse - die Beratung der Voranschläge und Rechnungen und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes - die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000 Franken - die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange: a) einmalige Ausgaben bis 30'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000 b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 30'000 Franken	1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;		2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;		3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und bis insgesamt Fr. ... pro Jahr.		4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.
² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:		² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
1. der Ausgabenvollzug;		1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;		2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ...;		3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.
4. [die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;]		
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...;		
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr.		
Art. 21 Aufgabendelegation	Art. 22 Aufgabendelegation	Art. 21 Aufgabendelegation
¹ Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.	Die Friedhofkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.	¹ Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
Variante für Abs. 2:		
² Der Verbandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.		
² [Variante: ³ Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse [, an die Geschäftsleitung] und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.	Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des den Auftrag gebenden Organs.	² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	Art. 22 Einberufung und Teilnahme
¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Die Friedhofkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.	¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.		² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Die Friedhofkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
	Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	
Art. 23 Beschlussfassung	Art. 24 Beschlussfassung	Art. 23 Beschlussfassung
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Die Friedhofkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.		² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
2.5. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (R[G]PK)	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen		
¹ Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde ... [GEMEINDENAME] tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.		
² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.		
Variante 1:		
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen		
¹ Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.		
² [gemäß Abs. 2 Hauptvariante]		
Variante 2:		
Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen	Art. 25 Zusammensetzung	Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen
¹ Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.	Die RPK besteht aus drei Mitgliedern. Die RPK der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die RPK.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von ... [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] / Präsidentin oder Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde / Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde].	Die RPK konstituiert sich selbst.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde.
	Solange sich die RPK der ARA Unteres Furttal und des Sicherheitszweckverbandes Unteres Furttal SIUF gleich zusammensetzt, amten die Vertreter der Mitglieder der Verbandsgemeinden Boppelsen, Hüttikon und Otelfingen auch für die Friedhofsgemeinde	
³ [gemäss Abs. 2 Hauptvariante]		³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.
Art. 25 Aufgaben (RPK)	Art. 26 Aufgaben	Art. 25 Aufgaben
¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.	Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.		² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.	³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.
	Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
Variante: Aufgaben (RGPK)		
¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.		
² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.		
³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung mit Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.		
⁴ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.		
Art. 26 Beschlussfassung	Art. 27 Beschlussfassung	Art. 26 Beschlussfassung
¹ Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.		² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.		³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte		Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte
¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vor.		¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] nach dem Gemeindegesetz.		² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.
Art. 28 Prüfungsfristen		Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
---	--	--

2.6. Prüfstelle		2.6. Prüfstelle
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle		Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle
¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.		¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.		² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.		³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle		Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle
Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
Variante 1:		
Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.		
Variante 2:		
Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.		
3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben	3. Personal und Arbeitsvergaben
Art. 31 Anstellungsbedingungen	Art. 28 Anstellungsbedingungen	Art. 31 Anstellungsbedingungen
Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Friedhofkommission.	Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.
Variante:		
Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde ... [GEMEINDENAME].		
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen
Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.
4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt	4. Verbandshaushalt
Art. 33 Finanzhaushalt	Art. 30 Finanzhaushalt	Art. 33 Finanzhaushalt
¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
	Art. 31 Buchführungsart	
² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	Art. 32 Kostenverteiler	Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten
Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ... getragen.	Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.	Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
Art. 35 Finanzierung der Investitionen		Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.		¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.		² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.
Variante:		
¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.		
² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.		
³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].		
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	Art. 33 Eigentum	Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse
¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar [2019, 2020, 2021, 2022] oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.	Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.
² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.		² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.
Art. 37 Haftung	Art. 34 Haftung	Art. 37 Haftung
¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].		² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.
Variante:		
¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.		
² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ... [z.B. in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren/ihrer Beteiligungen].		
5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz	5. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 38 Aufsicht	Art. 35 Aufsicht	Art. 38 Aufsicht
Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, [der Geschäftsleitung] oder von [anderen] Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.		² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
6. Austritt, Auflösung und Liquidation		6. Austritt, Auflösung und Liquidation
Art. 40 Austritt	Art. 37 Austritt	Art. 40 Austritt
¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von ... [ANZAHL] Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Friedhofkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.	¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu ... % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von ... % zu verzinsen und innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen ist.	Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 41 Auflösung	Art. 38 Auflösung	Art. 41 Auflösung
¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.	Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 32.	¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ... [z.B. der Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen].		² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungen gemäss der letzten vorliegenden Jahresrechnung.
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7. Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 42 Einführung eigener Haushalt		Art. 42 Einführung eigener Haushalt
¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] einen eigenen Haushalt mit Bilanz.		¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.		² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.
Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge		Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge
¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.		¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.		² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<p>Variante für Abs. 2:</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 [2019, 2020 oder 2021] an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] zu ... % in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden und zu ... % in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu einem Zinssatz von ... % verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert ... [ANZAHL] Jahren zurückzuzahlen.</p>		
<p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p>		
<p>Variante für Abs. 3 (Verzicht auf Neubewertung):</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen [Variante Abs. 2: Beteiligungen und Darlehen] der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>		<p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>
<p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>		
<p>Art. 44 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 [2020, 2021 oder 2022] in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom ... aufgehoben.</p>	<p>Art. 39 Inkrafttreten</p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.</p>	<p>Art. 44 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.</p>